Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände in Leopoldshöhe

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Dolphin Capital Projekt 101 GmbH & Co.KG
Podbielskistraße 30
30163 Hannover

Verfasser:

HÖKE | LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (05202) 490777
Fax (05202) 490776
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzprüfung

Auftraggeber
Dolphin Capital Projekt 101 GmbH & Co.KG
Podbielskistraße 30
30163 Hannover

Verfasser

HÖKE | LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (05202) 490777
Fax (05202) 490776
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung
B.Eng. Bastian Löckener
B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
2.1 Artenschutzprüfung 2
2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) 2
2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang) 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
2.3 Methodik 4
3.0 Vorhabensbeschreibung 5
4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete 7
5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes 10
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 10
5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 10
6.0 Stufe I - Vorprüfung 16
6.1 Wirkfaktoren 16
6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 16
6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 17
6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen 17
6.2 Artnachweise 18
6.2.1 Datenbasis der Artnachweise 18
6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet 18
6.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten 28
6.2.4 Planungsrelevante Arten 29
7.0 Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 34
8.0 Zusammenfassung 40
9.0 Quellenverzeichnis 42

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände in Leopoldshöhe-Bechterdissen. Die Fläche soll als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

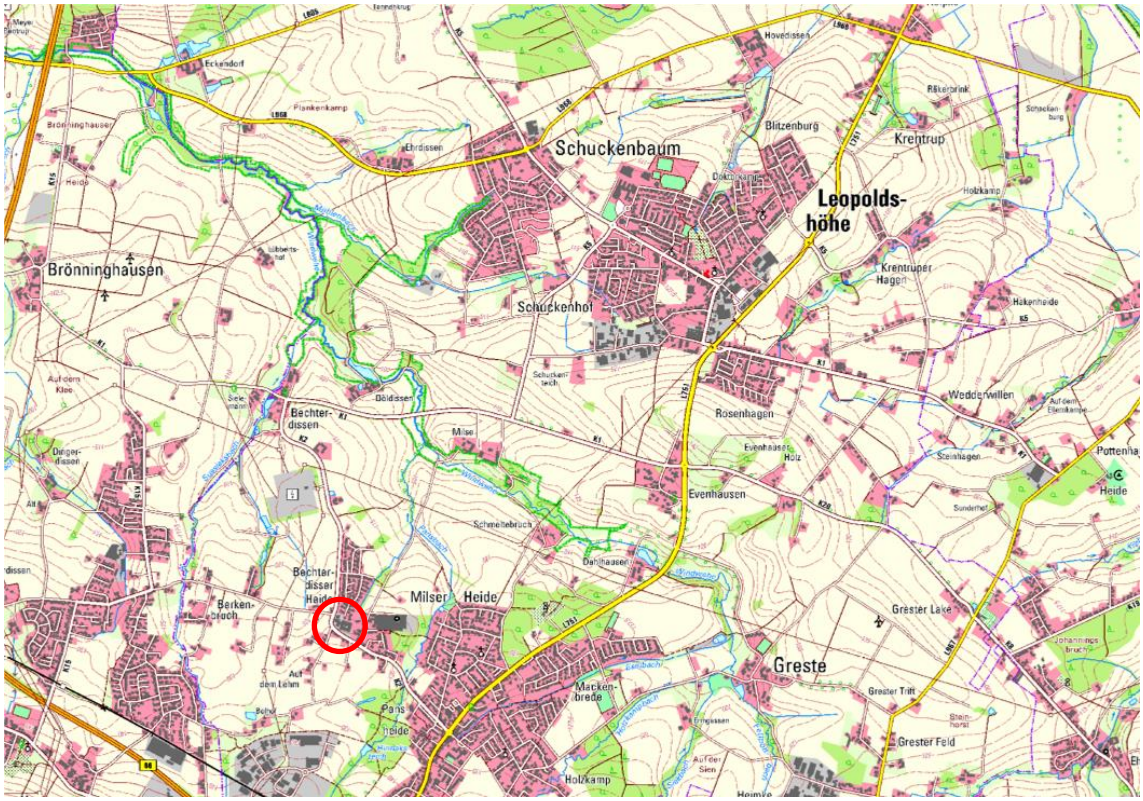

Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten" (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird
(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände in Leopoldshöhe-Bechterdissen. Das 1,17 ha große Plangebiet befindet sich nördlich sowie östlich der Heeper Straße (K 2) und westlich der Straße „Am Steinsiek“. Der B-Plan weist ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Im Plangebiet können 6 Einzelhäuser und 4 Hausgruppen bzw. Reihenhäuser mit maximal 3 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 9,5 bzw. 10 m realisiert werden.

Abb. 2 **Grenze des Plangebiets (rote Strichlinie) in der Gemeinde Leopoldshöhe auf Basis des Luftbildes.**

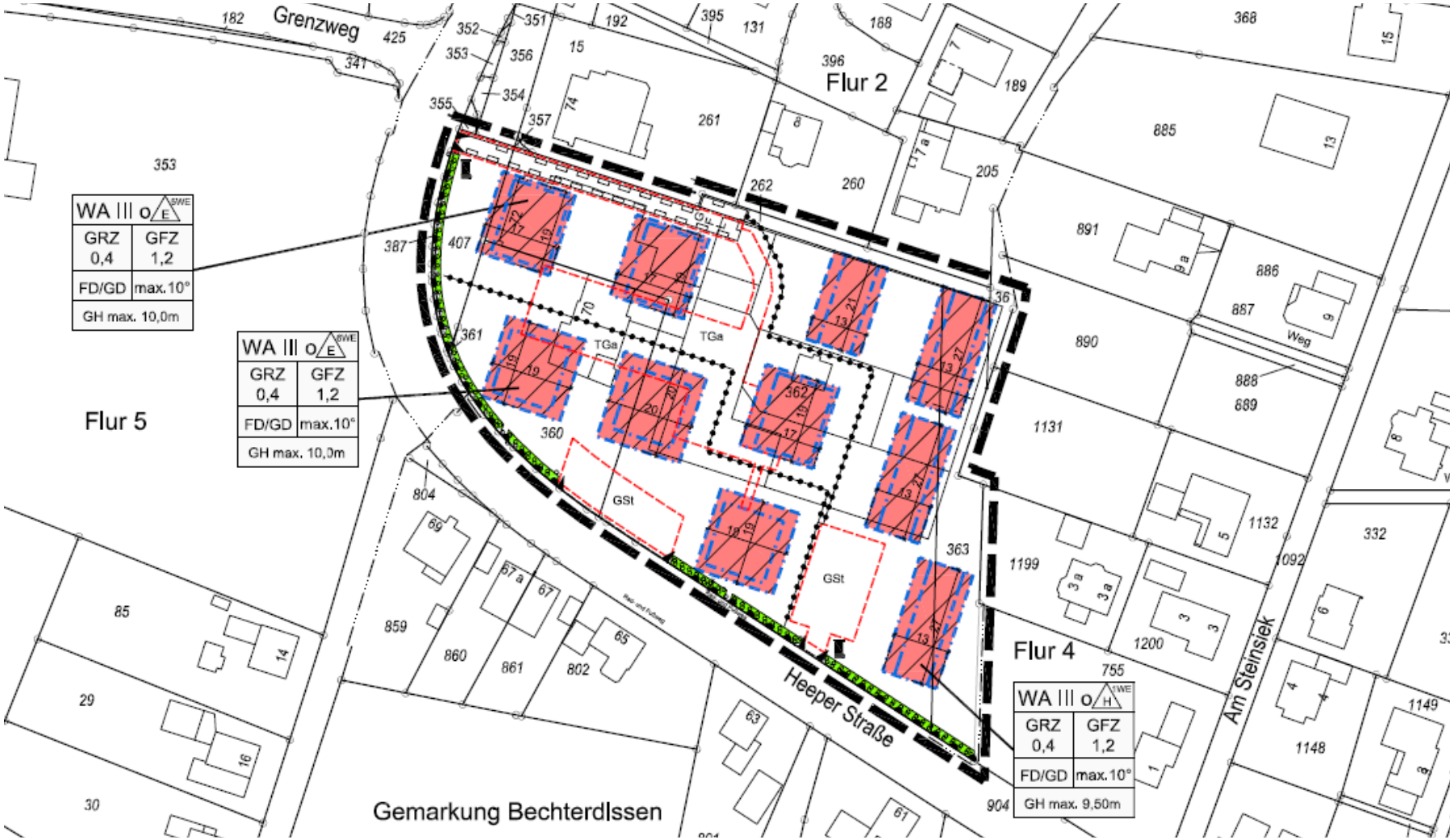

Abb. 3 Bebauungsplan 02/04 Fillies-Gelände - Nutzungsplan (DREES & HUESMANN 2013).

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von NATURA 2000-Gebieten (LANUV 2013A).

Landschaftsplan

Ein geringer Teil des östlichen Plangebiets liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 „Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord“ (KREIS LIPPE 2001).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten (LANUV 2013A).

Landschaftsschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland als großflächiges Gebiet“ (KREIS LIPPE 2001). Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet direkt an das Plangebiet an.

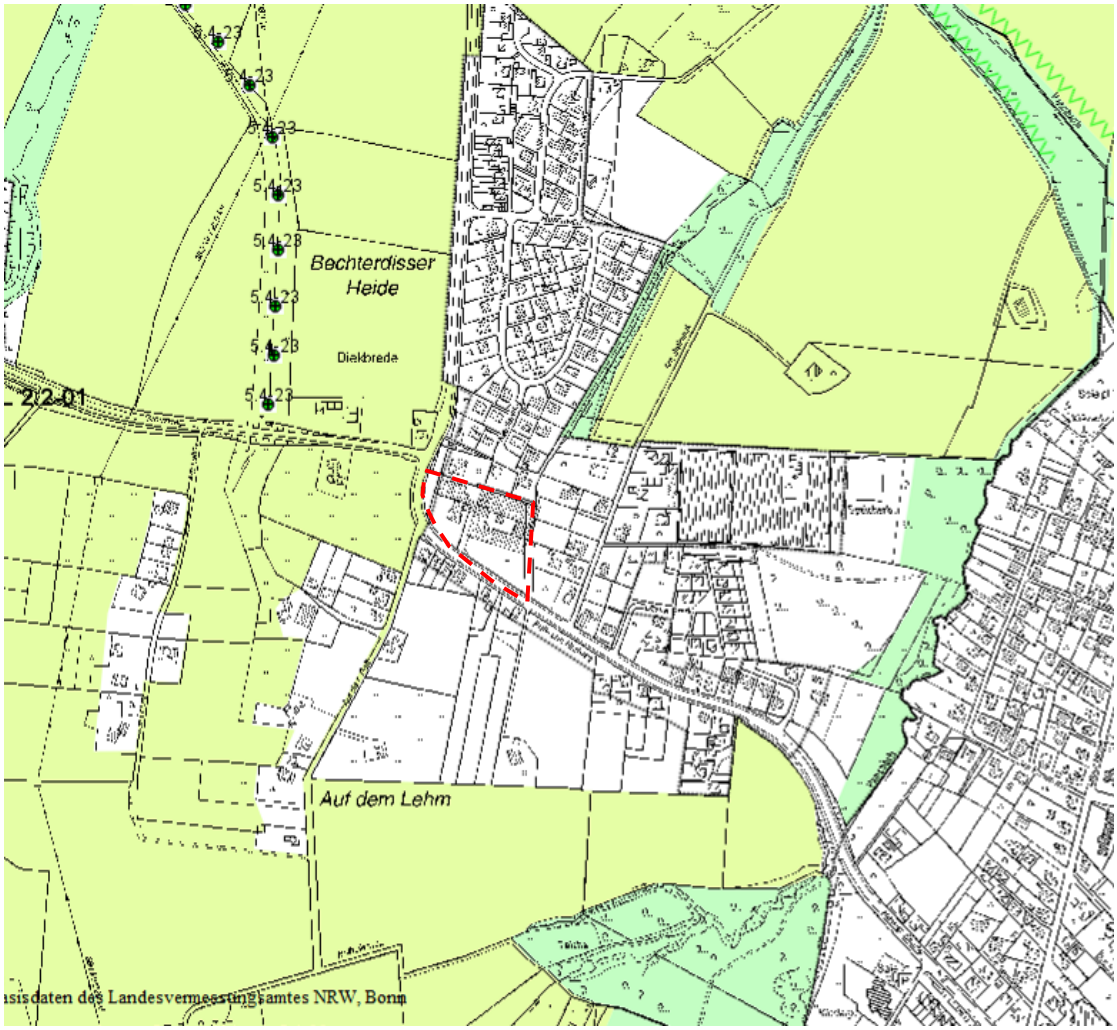

Abb. 4 **Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrün: LSG mit besonderen Festsetzungen) im Umfeld des Plangebiets (rote Strichlinie) (KREIS LIPPE 2001).**

Gesetzlich geschützte Biotope

In der folgenden Tabelle werden vier gesetzlich geschützte Biotope dargestellt, die sich im näheren Umfeld des Plangebiets befinden (LANUV 2013A).

Tab. 1 **Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets**

Objektkennung	Biotop	Entfernung zum Plangebiet
GB-4018-253	Fließgewässerbereiche	300 m
GB-4018-254	Röhrichte	420 m
GB-4018-262	Fließgewässerbereiche	450 m
GB-4017-610	Fließgewässerbereiche	520 m

Biotopkatasterflächen

Drei Biotopkatasterflächen liegen im näheren Umfeld des Plangebiets (LANUV 2013A). Die folgende Tabelle listet diese Flächen auf.

Tab. 2 Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets

Objektkennung	Biotoptyp oder Objektbezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
BK-4018-122	Bachoberlauf im Mittelgebirge	300 m
BK-4017-127	Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen	330 m
BK-3917-562	Süßkiesbach oberhalb Bechterdissen	510 m

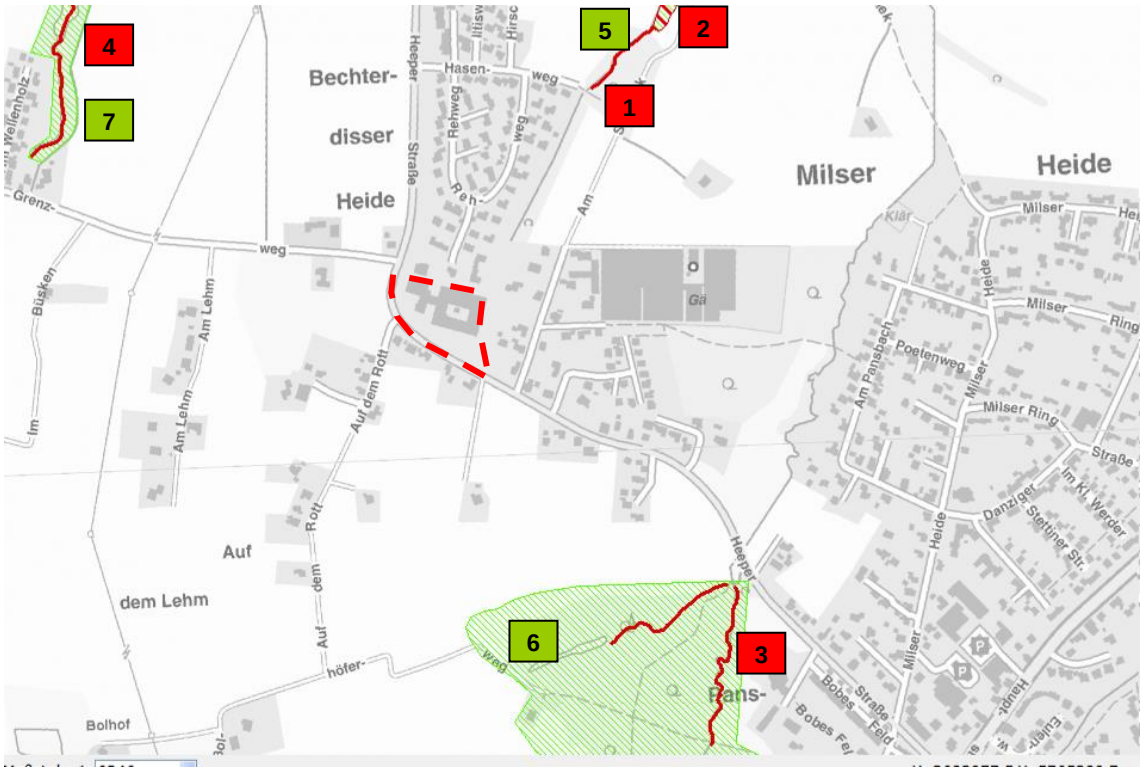

Abb. 5 Gesetzlich geschützte Biotope (rote Linien) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebiets (rote Strichlinie) (LANUV 2013A).

Legende:

1 = GB-4018-253
2 = GB-4018-254
3 = GB-4018-262
4 = GB-4017-610
5 = BK-4018-122
6 = BK-4017-127
7 = BK-3917-562

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,17 ha große Plangebiet des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet befindet sich ein Einfamilienhaus, woran im Westen und Süden ein Ziergarten anschließt. Nördlich des Gartens schließt ein großes Gebäude mit ca. 30 m Höhe an. Der nördliche Teil des Gebäudes ist in Form eines Turmes gestaltet. Im Osten der Gebäude grenzt eine große Halle mit einem Flachdach an. Südlich dieser Halle befindet sich eine Fettwiese.

Abb. 6 **Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.**

Legende

1 = Gebäude und Gärten
2 = Acker
3 = Baumreihe
4 = Fettwiese
5 = Fettweide
6 = Fließgewässer mit Ufergehölz
7 = Hallengebäude

Lebensraumtyp: Gebäude

Im Plangebiet befinden sich drei Gebäude: Ein Einfamilienhaus, ein großes Geschäfts- und Ausstellungsgebäude mit einem ca. 30 m hohen Turm sowie eine Halle mit Flachdach. Im Umfeld des Plangebiets sind überwiegend Wohnhäuser vorhanden, zum Teil aber auch kleine landwirtschaftliche Einzelgehöfte. Im Norden grenzt ein größeres Wohngebiet an das Plangebiet an.

Abb. 7 **Geschäftsgebäude mit einem Turm im Plangebiet.**

Abb. 8 **Einfamilienhaus im Plangebiet.**

Abb. 9 **Halle mit Flachdach im Plangebiet.**

Abb. 10 **Verbindung zwischen den Gebäuden.**

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Im Garten des Wohnhauses stocken zwei Kirschbäume (*Prunus avium*) aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie fünf Apfelbäume (*Malus* spec.) aus geringem Baumholz. Des Weiteren wachsen in dem Garten überwiegend große Alpenrosen (*Rhododendron* spec.), aber auch Azaleen (*Rhododendron* spec.), Johannisbeeren (*Ribes* spec.), Haseln (Corylus avellana) und weitere Ziersträucher. Zudem wird der Garten durch eine niedrige Rotbuchenhecke (*Fagus sylvatica*) abgegrenzt. Im Bereich der umliegenden Häuser befinden sich Ziergärten.

Abb. 11 Garten im Plangebiet.

Abb. 12 Ziergärten im Umfeld des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge

Südlich und westlich des Plangebiets erstrecken sich Ackerflächen. Weitere Äcker befinden sich ca. 100 m nordöstlich des Plangebiets.

Abb. 13 Ackerfläche südlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Östlich der Halle grenzt direkt eine Baumreihe aus Scheinzypressen (*Chamaecyparis* spec.) und Tannen (*Abies* spec.) an. Zwischen der Ackerfläche im Nordosten des Untersuchungsgebiets und der im Norden an das Plangebiet angrenzenden Wohnsiedlung befindet sich ein Ufergehölz entlang eines kleinen Fließgewässers. Dieses Gehölz besteht überwiegend aus Erlen (*Alnus glutinosa*), aber auch aus Stieleichen (*Quercus robur*) und Rotbuchen aus geringem bis mittlerem Baumholz.

Abb. 14 Baumreihe aus Scheinzypressen und Tannen im Plangebiet.

Abb. 15 Gewässer begleitende Gehölze im Nordosten des Untersuchungsgebiets.

Fettwiesen und -weiden

Im Süden des Plangebiets erstreckt sich eine Fettwiese. Im Süden des Untersuchungsgebiets befinden sich eine Fettwiese und zwei Fettweiden.

Abb. 16 Fettwiese im Plangebiet.

Fließgewässer

Nordöstlich des Untersuchungsgebiets verläuft ein schmaler Bach in Richtung Nordosten. Der Bach ist durchgehend mit Ufergehölzen gesäumt. Bis zum Nordosten des Untersuchungsgebiets ist der Bach verrohrt.

Abb. 17 Bach im Nordosten des Untersuchungsgebiets.

Säume, Hochstaudenfluren

Säume befinden sich im Untersuchungsgebiet in Form von Straßenböschungen.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände in Leopoldshöhe

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Entfernen von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
	Abbruch von bestehenden Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Keine Auswirkungen zu erwarten	

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

<u>Bauphase</u>

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen, wie ein Garten, Gehölze und eine Fettwiese entfernt bzw. dauerhaft verändert. Zudem werden Gebäude abgerissen. Hierdurch können Lebensräume von Gehölz bewohnenden oder Gebäude bewohnenden Tierarten verloren gehen. In der Bauphase können zudem Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gebäude“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Fettwiesen – und weiden“.

Optische und akustische Wirkungen

Auf Grund der vorhandenen Wohnsiedlung im Umfeld des Plangebiets und der daraus resultierenden Vorbelastung sind im Zusammenhang mit der Errichtung der Wohnhäuser keine optischen und akustischen Wirkungen zu erwarten. Hinzu kommt, dass durch den Betrieb des ehemaligen Gewerbebetriebs bereits eine Vorbelastung hinsichtlich der optischen und akustischen Wirkungen bestand.

Silhouettenwirkung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer bestehenden Wohnsiedlung, weshalb keine optischen Wirkungen in Form von Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und –weiden

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und –weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fließgewässer

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 12. März 2013 eine Ortsbegehung zur Erfassung von Tierarten und deren Spuren statt.

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Messtischblätter 4017 „Brackwede“ und 4018 „Lage“. Für diese Messtischblätter wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2013B).

Für die Messtischblätter 4017 „Brackwede“ und 4018 „Lage“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 65 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 46 Vogelarten, 5 Amphibienart und 2 Reptilienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4017 „Brackwede“ und 4018 „Lage“ (LANUV 2013B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):

- **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**
- **Äcker, Weinberge**
- **Säume, Hochstaudenfluren**
- **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**
- **Gebäude**
- **Fettwiesen- und weiden**
- **Fließgewässer**

Art	Status	Vorkommen im MTB		Erhaltungszustand in NRW		Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Fließ-ge-wäs-ser
		4017	4018	KON	ATL							
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung						P/U	U	U	P/U	P/U	P/U	U
Säugetiere												
Braunes Langohr	Art vorhanden	x	x	G	G	X		X	X	WS/(WQ)	X	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G	X			XX	WS/WQ	X	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	x	x	U	G	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Große Bartfledermaus	Art vorhanden		x	U	U	X		X	X	WS/WQ		(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	x	x	U	U	X	(X)		(X)	WS/WQ	X	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G	XX		(X)	XX	X/WS/WQ		X
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G					(WS)/(WQ)		X
Teichfledermaus	Art vorhanden		x	G	G	X	(X)		(X)	WS/(WQ)	X	XX
Wasserfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G	X			X	(WQ)	(X)	X
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden		x	G	G	(X)			X	WS/ZQ/WQ	(X)	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	x	x	G	G	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Status	Vorkommen im MTB		Erhaltungszustand in NRW		Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Fließ-gewäs wäs-ser
		4017	4018	KON	ATL							
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung						**P/U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Vögel												
Bekassine	Durchzügler	x			G							(X)
Blaukehlchen	sicher brütend		x		U	X		X				(X)
Brachpieper	Durchzügler	x			G		X					
Braunkehlchen	sicher brütend	x		S	S			XX			(X)	
Eisvogel	sicher brütend	x	x	G	G				(X)			XX
Feldlerche	sicher brütend	x	x				XX	X			XX	
Flußregenpfeifer	sicher brütend		x	U	U							x
Gartenrotschwanz	sicher brütend	x	x	U-	U-	X			X		X	
Grauspecht	sicher brütend	x	x	U-	U-			(X)			(X)	
Habicht	sicher brütend	x	x	G	G	X	(X)		X		(X)	
Heidelerche	sicher brütend	x	x	U	U		(X)	XX				
Kiebitz	sicher brütend	x	x	G	G		XX				X	X
Kleinspecht	sicher brütend		x	G	G	X			X		(X)	
Kornweihe	Wintergast	x			G		X	XX				
Krickente	Wintergast		x	G	G			(X)				X
Löffelente	sicher brütend		x		S			(X)				X
Löffelente	Durchzügler		x	G	G			(X)				X
Mäusebussard	sicher brütend	x	x	G	G	X	X	X			(X)	

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Status	Vorkommen im MTB		Erhaltungszustand in NRW		Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wie-sen	Fließ-gewäs wäs-ser
		4017	4018	KON	ATL							
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung						**P/U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Mehlschwalbe	sicher brütend	x	x	G-	G-		(X)	X	X	XX	(X)	
Nachtigall	sicher brütend	x	x	G	G	XX		X	X			(X)
Neuntöter	sicher brütend	x		G	U	XX		X			(X)	
Raubwürger	sicher brütend	x		S	S	XX		X			(X)	
Rauchschwalbe	sicher brütend	x	x	G-	G-		X	X	X	XX	X	X
Raufußkauz	sicher brütend	x		U				(X)			(X)	
Rebhuhn	sicher brütend	x		U	U		XX	XX	X		X	
Rohrweihe	sicher brütend	x		U	U		X	X				X
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit		x	U	U		X	X				
Rotmilan	sicher brütend	x		U	S	X	X	(X)			(X)	
Saatkrähe	sicher brütend	x	x	G	G	XX	X		XX		X	
Sandregenpfeifer	Durchzügler	x			G							X
Schleiereule	sicher brütend	x	x	G	G	X	X	XX	X	X	X	(X)
Schwarzkehlchen	sicher brütend	x		U	U	X	(X)	XX			(X)	
Schwarzspecht	sicher brütend	x	x	G	G	X		X			(X)	
Sperber	sicher brütend	x	x	G	G	X	(X)	X	X		C	
Spießente	Durchzügler	x		G	G							(X)

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Status	Vorkommen im MTB		Erhaltungszustand in NRW		Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wie-sen	Fließ-gewäs wäs-ser
		4017	4018	KON	ATL							
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung						**P/U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Steinkauz	sicher brütend	x		U	G	XX	(X)	X	X	X	XX	
Teichrohrsänger	sicher brütend	x		G	G							XX
Turmfalke	sicher brütend	x	x	G	G	X	X	X	X	X	X	
Turteltaube	sicher brütend	x	x	U-	U-	XX	X		(X)		(X)	
Uferschwalbe	sicher brütend	x		G	G		(X)				(X)	
Uhu	sicher brütend	x	x	U+	U+					(X)		
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit		x	S	S		X	(X)			(X)	(X)
Waldkauz	sicher brütend	x	x	G	G	X		(X)	X	X	(X)	
Waldohreule	sicher brütend	x	x	G	G	XX		(X)	X		(X)	
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit		x	U	U			(X)				X
Wespenbussard	sicher brütend		x	U	U	X		X			(X)	
Wiesenpieper	sicher brütend	x		G-	G-		(X)	XX			XX	
Zwergtaucher	sicher brütend		x	G	G							X

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Status	Vorkommen im MTB		Erhaltungszustand in NRW		Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Fließ-gewäs wäs-ser
		4017	4018	KON	ATL							
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung						**P**	**U**	**U**	**P**	**P**	**P**	**U**
Amphibien												
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	x	x	U	U			(X)	X	(X)	X	(X)
Kammmolch	Art vorhanden	x	x	U	G	X		(X)	(X)		(X)	(X)
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden		x	G	G	(X)			X		(X)	X
Knoblauchkröte	Art vorhanden		x	S	S		XX		X		X	X
Kreuzkröte	Art vorhanden	x	x	U	U		(X)	(X)	XX			(X)
Reptilien												
Schlingnatter	Art vorhanden	x	x	U	U	X	XX	X		X		
Zauneidechse	Art vorhanden	x	x	G-	G-	X	X	XX	X	(X)		

Legende:
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen
Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2013A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. März 2013 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Da im Plangebiet Bäume und Gebäude vorhanden sind, die eine Quartierfunktion für Gebäude bewohnenden und Gehölz bewohnende Vogel- sowie Fledermausarten übernehmen könnten, wurde eine detaillierte Untersuchung durchgeführt. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Hohlräumen
- systematische und flächige Begehung aller Innenräume
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und in Mauernischen der Innenräume
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen im Bereich der Außenfassade
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Gebäudeuntersuchung:

Das Wohngebäude bzw. Einfamilienhaus weist Strukturen wie z. B. Rolladenkästen auf, die Fledermäusen als potenzielle Quartiere dienen können. Im Inneren des Hauses waren keine Hinweise auf Fledermäuse zu erkennen.

Abb. 18 **Spalte an einem Rolladenkasten.**

Abb. 19 **Raum im Dachgeschoss des Einfamilienhauses.**

Am Geschäfts- und Ausstellungsgebäude (siehe Abb. 21) sind ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. Hierzu gehört eine ca. 12 cm breite und 8 cm hohe Öffnung in 1,6 m Höhe, welche in eine Außenwand „geschnitten“ wurde. Im Osten des Gebäudes sowie an der Verbindung von Geschäftshaus und Halle sind Rolladenkästen vorhanden, die ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere darstellen.

An dem Gebäude wurden weiterhin insgesamt 5 intakte Mehlschwalbennester nachgewiesen. Zudem waren 17 beschädigte Nester bzw. Spuren von zerstörten Nestern vorhanden.

Abb. 20 **Ein intaktes und ein defektes Mehlschwalbennest.**

Abb. 21 **Der rote Kreis markiert die Stelle Öffnung in der Wand.**

Abb. 22 Wandöffnung am Geschäftsgebäude.

Abb. 23 Raum im Dachgeschoss des Geschäfts- bzw. Ausstellungsgebäudes.

Abb. 24 Eine Innenansicht der Halle.

Die südliche und südwestliche Fassade der Halle ist mit einem Profilblech verkleidet, welches vom Boden bis zum Dach reicht. An der östlichen Fassade reicht das Profilblech nur vom Dach bis ca. 1,20 m über dem Boden. Die nördliche und nordöstliche Hallenwand ist nicht verkleidet. An der Halle bestehen an einer Seite Spalten zwischen der Metallverkleidung und der Mauer, welche auch Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bieten (siehe Abb. 25). Die Spalten sind jedoch auf Grund ihrer thermischen Eigenschaften des Metalls im Sommer zu warm und im Winter zu kalt, weshalb eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Am Hallengebäude wurden jedoch auch Spalten im Bereich der Dachrinne nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten (siehe Abb. 27).

Einflugmöglichkeiten in das Innere der Gebäude bestehen lediglich bei der Halle in Form von zerbrochenen Fenstern. Fledermäuse wurden im Inneren der Gebäude nicht

gefunden. Spuren von Fledermäusen (z. B. Kotspuren, Talk- und Urinflecken, Fraßspuren) wurden weder innen noch außen nachgewiesen.

Abb. 25 Blechverkleidung an der Halle.

Abb. 26 Spalten zwischen der Verkleidung und Wand.

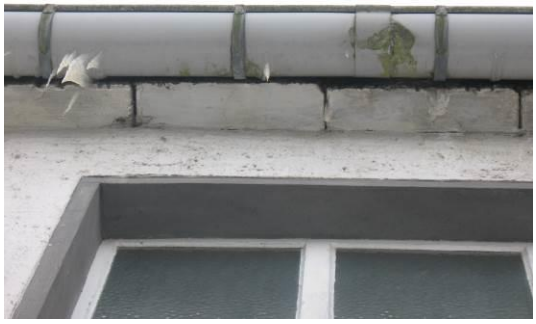

Abb. 27 Spalten im Bereich der Dachrinne der Halle.

Strukturen oder Hinweise auf weitere Gebäude bewohnende Vogelarten (z. B. Gewölle, Kotspuren, Federn) konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Eignung der Gebäude für häufige Vogelarten wie dem Haussperling kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Baumkontrolle:

Bäume können von Vögeln und Fledermäusen als Brutstandort bzw. Quartier genutzt werden. Das Plangebiet kann Gehölz bewohnenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte dienen. Weiterhin kann das Plangebiet eine Funktion als nicht essentielles Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelartenarten übernehmen. Im Plangebiet sind Bäume mit Höhlungen vorhanden. Diese weisen auf Grund ihrer Struktur (nach oben offen, zu geringe Tiefe) jedoch keine Quartiereignung für Fledermäuse oder Höhlenbrüter auf.

Abb. 28 **Nach oben offene Höhle an einem Obstbaum im Plangebiet.**

Abb. 29 **Flaches und nach oben gerichtetes Astloch an einem Obstbaum im Plangebiet**

6.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird" (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungs-

arbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sind Gebäudeabbrucharbeiten nicht innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Ist dies innerhalb der Zeiträume nicht zu vermeiden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Brutstandorte von Vögeln in und an den Gebäuden vorkommen.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann. Zur Förderung und Schaffung von Habitatstrukturen und Brutstandorten häufiger und verbreiteten Vogelarten, ist die Pflanzung von heimischen Baum- und Straucharten in Form von Gestaltungsmaßnahmen im Plangebiet zu empfehlen.

6.2.4 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 5 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten

Art	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Säugetierarten					
Braunes Langohr	●		●	Verlust von potenziellen Quartieren	●
Breitflügelfledermaus	●		●	Verlust von potenziellen Quartieren	●
Fransenfledermaus				keine	
Großer Abendsegler	●		●	Verlust von potenziellen Quartieren	●
Große Bartfledermaus				keine	
Großes Mausohr				keine	
Kleine Bartfledermaus	●		●	Verlust von potenziellen Quartieren	●
Rauhautfledermaus				keine	
Teichfledermaus				keine	
Wasserfledermaus				keine	
Zweifarbfledermaus				keine	
Zwergfledermaus	●		●	Verlust von potenziellen Quartieren	●
Vogelarten					
Bekassine				keine	
Blaukehlchen				keine	
Brachpieper				keine	
Braunkehlchen				keine	
Eisvogel				keine	
Feldlerche				keine	
Flußregenpfeifer				keine	
Gartenrotschwanz				keine	
Grauspecht				keine	
Habicht				keine	
Heidelerche				keine	
Kiebitz				keine	
Kleinspecht				keine	
Kornweihe				keine	
Krickente				keine	
Löffelente				keine	
Mäusebussard				keine	
Mehlschwalbe	●		●	Verlust von Brutstandorten	●

Fortsetzung Tabelle 5

Art	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Vögel					
Nachtigall				keine	
Neuntöter				keine	
Raubwürger				keine	
Rauchschwalbe				keine	
Raufußkauz				keine	
Rebhuhn				keine	
Rohrweihe				keine	
Rotmilan				keine	
Saatkrähe				keine	
Sandregenpfeifer				keine	
Schleiereule				keine	
Schwarzkehlchen				keine	
Schwarzspecht				keine	
Sperber				keine	
Spießente				keine	
Steinkauz				keine	
Teichrohrsänger				keine	
Turmfalke				keine	
Turteltaube				keine	
Uferschwalbe				keine	
Uhu				keine	
Wachtelkönig				keine	
Waldkauz				keine	
Waldohreule				keine	
Wasserralle				keine	
Wespenbussard				keine	
Wiesenpieper				keine	
Zwergtaucher				keine	
Amphibien					
Geburtshelferkröte				keine	
Kammmolch				keine	
Kleiner Wasserfrosch				keine	
Knoblauchkröte				keine	
Kreuzkröte				keine	

Fortsetzung Tabelle 5

Art	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Reptilien					
Schlingnatter				keine	
Zauneidechse				keine	
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Für die Arten **Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus** kann ein Vorkommen im Plangebiet auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen wie Wälder mit hohem Gewässeranteil oder geeigneter Jagdreviere ausgeschlossen werden. Zudem tritt die Zweifarbfledermaus in Nordrhein-Westfalen nur sporadisch vor allem als Durchzügler auf.

Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch weitere Fels- bzw. Gebäudebrüter (**Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Uhu**) konnten während der Untersuchung nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung der Gebäude ist unwahrscheinlich.

Dem Plangebiet kommt auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen wie Wälder und Streuobstwiesen mit geeigneten Baumhöhlen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter (**Gartenrotschwanz, Grau- und Schwarzspecht, Kleinspecht, Raufußkauz, Steinkauz, Waldkauz**) zu.

Baum- und Gebüschbrüter (**Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Waldohreule**) finden im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte, da die Arten beispielsweise ungestörte und weiträumige Lebensräume benötigen. Die Waldohreule benötigt zudem vorhandene größere Nester als Brutstandort.

Da im Plangebiet Horst- sowie Koloniebäume fehlen, kann das Vorkommen von Horst- und Koloniebrütern (**Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Saatkrähe, Sperber, Wespenbussard**) ausgeschlossen werden.

Offenlandarten (**Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig, Wiesenpieper**) fehlen Grünlandflächen, Äcker, Heiden, Moore oder Kahlschläge im Plangebiet. Die Fettwiese im Plangebiet ist für Offenlandarten zu kleinflächig und auf Grund der Lage zwischen Gebäuden (Silhouettenwirkung und Störungen) und der Straße zu isoliert. Das Plangebiet stellt somit kein potenzielles Bruthabitat für diese Arten dar.

Das **Blaukehlchen** besiedelt überwiegend Feuchtgebiete, Moore, Klärteiche und Rieselfelder. Gelegentlich werden auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft oder Raps- und Getreidefelder besiedelt. Da diese Biotopstrukturen im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen des Blaukehlchens ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der **Korn- und Rohrweihe** kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet geeignete Habitate, wie Moore oder Röhrichte fehlen. Zudem tritt die Kornweihe im Bereich der Messtischblätter des Untersuchungsgebiets nur als Wintergast auf.

Eisvogel und **Uferschwalbe** brüten an Abbruchkanten von Fließgewässern, weshalb im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte vorhanden sind.

Wasser- und Entenvögel sowie Limikolen (**Bekassine, Flußregenpfeifer**, **Kiebitz, Krickente, Löffelente, Sandregenpfeifer, Spießente, Wasserralle, Zwergtaucher**) kann kein potenzielles Vorkommen im Plangebiet zugesprochen werden, da hierzu vor allem geeignete Gewässer und Feuchtgebiete fehlen. Die Krickente kommt im Bereich der Messtischblätter des Untersuchungsgebiets nur als Wintergast vor, Sandregenpfeifer und Spießente nur als Durchzügler.

Das Vorkommen des **Teichrohrsängers** im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da dieser Schilfröhrichte als Brutstandorte benötigt.

Das Plangebiet eignet sich nicht als Lebensraum für **Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte,** da geeignete Biotopstrukturen wie beispielsweise Laichgewässer, sandige und gut grabbare Äcker oder Feuchtwiesen fehlen.

Das Vorkommen von **Schlingnatter** und **Zauneidechse** im Plangebiet kann ebenfalls auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen, wie der Kombination aus kurzrasiger Vegetation, Rohboden, Gebüschen sowie Versteck- und Sonnenplätzen ausgeschlossen werden.

7.0 Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere für folgende Gebäude bewohnende Fledermausarten vorhanden: **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus.** Hierbei nutzen alle genannten Arten außer dem Großen Abendsegler Gebäude ganzjährig als Quartierstandort.

Das Plangebiet dient bzw. diente der **Mehlschwalbe** als Fortpflanzungsstätte. An dem Geschäfts- und Ausstellungsgebäude wurden insgesamt 5 intakte Mehlschwalbennester nachgewiesen. Hinzu kommen 17 beschädigte bzw. ehemals vorhandene Nester.

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Der Große Abendsegler sucht gelegentlich Spalten am Gebäude als Winterquartier auf (LANUV 2013C / DIETZ et al. 2007). Im Plangebiet befinden sich Gebäude, die eine potenzielle Eignung als Quartierstandort aufweisen. Durch den Abriss der Gebäude kommt es zum Verlust von potenziellen Quartierstandorten, wobei ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober durchgeführt werden. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter aufgenommen werden.

Der Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewährleisten, müssen vor Beginn des Abrisses vier Sommerquartiere und zwei Überwinterungsquartiere im Umfeld des Plangebiets angebracht werden. Für die Sommerquartiere sind Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH zu verwenden, die an Gebäuden oder Bäumen angebracht werden können. Für die Überwinterungsquartiere sind Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhlen 1 FW oder Schwegler Fledermaus - Ganzjahres-Fassadenquartier 1 WQ zu verwenden. Die Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW ist an Gehölzen und das Schwegler Fledermaus - Ganzjahres-Fassadenquartier 1 WQ an Gebäuden anzubringen. Geeignete Standorte wären die benachbarten Gebäude sowie das Ufergehölz und der kleine Wald im Nordosten des Untersuchungsgebiets (im Bereich der Kreuzung Am Steinsiek/Hasenweg). Die Kästen sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können (FLEDERMAUSSCHUTZ 2012). Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Abb. 30 **Fledermaus-Universal-Sommerquartier der Firma Schwegler.**

Abb. 31 **Fledermaus - Großraum- & Überwinterungsquartier der Firma Schwegler.**

Mehlschwalbe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

An den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden wurden 5 intakte Mehlschwalbennester sowie 17 beschädigte oder ehemals vorhandene Nester nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Aussage des Eigentümers der Gebäude (12.03.2013) sind die Nester seit ca. 3 bis 4 Jahren nicht mehr besetzt. Dieses muss jedoch während der Brutzeit der Mehlschwalbe (ab Mitte Mai) überprüft werden. Für die Überprüfung sind ggf. zwei Termine notwendig, da auch Mehlschwalben aus umliegenden Populationen die Nester zur Durchführung von Zweitbruten (ab Ende Juli) nutzen könnten.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte das Gebäude im Falle einer Besiedlung durch die Mehlschwalbe außerhalb der Brutzeit (Mai bis September), also zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April abgerissen werden. Bei einer Nichtbesiedlung durch die Mehlschwalbe und/oder anderer Gebäude bewohnender Vogelarten kann von der Bauzeitenbeschränkung in Bezug auf Vogelarten verzichtet werden.

Schaffung von Ersatzbrutstandorten

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen im näheren Umfeld des Plangebiets vor dem Abriss Ersatzbrutstandorte für die Mehlschwalbe geschaffen werden. Hierzu müssen insgesamt mindestens 10 künstliche Schwalbennester in Gruppen (Schwegler Mehlschwalbennest Nr. 9A zum Aufhängen unter Dachvorsprüngen, Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr.11 zum Aufhängen unter Dachvorsprüngen oder an der Fassade) an den umliegenden Gebäuden des Plangebiets angebracht werden. Die Nisthilfen sollten in mindestens 2 m Höhe an der wetterabgewandten Seite montiert werden. Montageorte mit hellem Untergrund oder Holzverschalung werden bevorzugt angenommen. Die Nester sind mehrere Jahre ohne Reinigung nutzbar. Es empfiehlt sich jedoch, die Nester öfter zu kontrollieren und zu reinigen, um Parasitenbefall zu vermeiden. Um Belästigungen durch herabfallenden Kot über Fenstern, Türen oder Stellplätzen zu vermeiden, können Schwegler-Kotbretter angebracht werden.

Abb. 32 **Schwegler Mehlschwalbennest Nr. 9A zum Aufhängen an unter Dachvorsprüngen.**

Abb. 33 **Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 zum Aufhängen an Dachvorsprüngen oder an der Fassade.**

Abb. 34 **Kotbrett für das Schwegler Mehlschwalbennest Nr. 9A.**

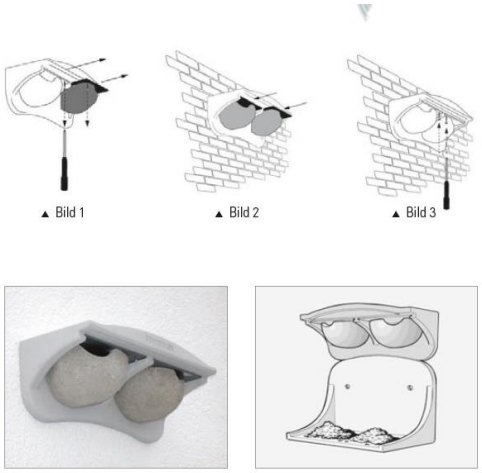

Abb. 35 **Montage und Abbildung des Kotbretts für das Schwegler Mehlschwalbennest Nr. 11.**

Alternativ zu der Anbringung von künstlichen Nestern am Gebäude kann auch ein Schwalbenhaus (z. B. „Krofdorfer Schwalbenhaus“) im näheren Umfeld des Plangebiets aufgestellt werden, wobei jedoch die erstgenannte Maßnahme dem Schwalbenhaus vorzuziehen ist, da Schwalbennester an Gebäuden besser angenommen werden als das Schwalbenhaus. Das „Krofdorfer Schwalbenhaus“ besteht aus einem quadratischen (auch sechs- oder achteckigen) z.B. blechbedeckten Zeltdach von ca. 2 m Kantenlänge. Das Schwalbenhaus wird auf einem Mast in mindestens 4 m Höhe montiert. An dem Schwalbenhaus werden künstliche Schwalbennester angebracht. Das

Schwalbenhaus sollte nach Möglichkeit in Sichtweite zu vorhandenen Nestern aufgestellt werden.

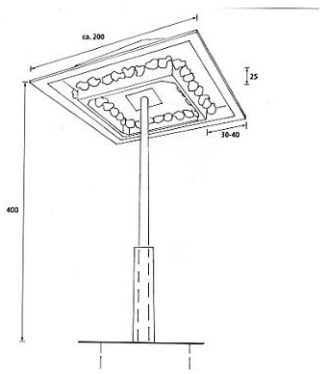

Abb. 36 Krofdorfer Schwalbenhaus.

Abb. 37 Schwalbenhaus in einem Garten.

Lage, Art, Umfang und Durchführung (Zeitpunkt) der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan abschließend zu regeln. Hierzu müssen entsprechende Aussagen in die Begründung zum B-Plan bzw. Umweltbericht aufgenommen werden. Zur Sicherung der Maßnahmen kann vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Investor, dem Grundstückseigentümer der Flächen, auf der die Ersatzquartiere bzw. Brutstandorte angebracht werden müssen, und der Stadt abzuschließen.

Laut des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sind die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren für Mehlschwalben kurzfristig (innerhalb von 1 bis 5 Jahren) wirksam und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Da deren Wirksamkeit in mehreren Untersuchungen bestätigt wurde, ist ein Risikomanagement nicht erforderlich.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zeitfenster der möglichen Abrissszenarien dargestellt.

Tab. 6 Auflistung der möglichen Abrissszenarien

Szenario 1	**Abrisszeitraum**
brütende Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter	Oktober bis Februar
Fledermauswochenstube und Winterquartier	September bis Oktober
Tagesquartiere für Fledermäuse	September bis März
verbleibendes Abrissfenster	**Oktober**
Szenario 2	**Abrisszeitraum**
keine brütenden Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter	entfällt
Fledermauswochenstube und Winterquartier	September bis Oktober
Tagesquartiere für Fledermäuse	September bis März
verbleibendes Abrissfenster	**September bis Oktober**
Szenario 3	**Abrisszeitraum**
brütende Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter	Oktober bis Februar
Fledermauswochenstube	September bis März
Tagesquartiere für Fledermäuse	September bis März
verbleibendes Abrissfenster	**Oktober 2013 bis Februar 2014**
Szenario 4	**Abrisszeitraum**
keine Fledermausquartiere	entfällt
brütende Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter	September bis Februar
verbleibendes Abrissfenster	**September 2013 bis Februar 2014**
Szenario 5	**Abrisszeitraum**
keine brütenden Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter	entfällt
Fledermauswochenstube	September bis März
Tagesquartiere für Fledermäuse	September bis März
verbleibendes Abrissfenster	**September 2013 bis März 2014**
Szenario 6	**Abrisszeitraum**
keine brütenden Mehlschwalben (letzte Kontrolle im Juli)	ab August
keine Fledermausquartiere	entfällt
verbleibendes Abrissfenster	**ab August**

8.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände in Leopoldshöhe-Bechterdissen. Das 1,17 ha große Plangebiet befindet sich nördlich sowie östlich der „Heeper Straße“ und westlich der Straße „Am Steinsiek“. Im Plangebiet können 6 Einzelhäuser und 4 Hausgruppen bzw. Reihenhäuser mit maximal 3 Vollgeschossen realisiert werden.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gebäude“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Äcker, Weinberge“, „Fettwiesen- und weiden“, „Säume, Hochstaudenfluren“ und „Fließgewässer“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Gebäude“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“. Im näheren Umfeld befinden sich Baumreihen, Feldgehölze, Wohngebäude mit Ziergärten, Äcker, Fettwiesen und –weiden sowie ein Bach.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 12. März 2013 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Gebäude und Gehölze. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für die Messtischblätter 4017 „Brackwede“ und 4018 „Lage“ für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 65 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 46 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 2 Reptilienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2013A).

Als Konfliktarten wurden folgende Fledermaus- und Vogelarten ermittelt:

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Mehlschwalbe.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten und der Mehlschwalbe gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen und der Schaffung von Ersatzquartieren ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 02/04 Fillies-Gelände löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen und der Schaffung von Ersatzquartieren keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im April 2013

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN (2013): Bebauungsplan 02/04 Fillies-Gelände – Nutzungsplan. Bielefeld.

FLEDERMAUSSCHUTZ (2012): LFA Fledermausschutz. Fledermausschutz.de. Immer ein offenes Ohr. (WWW-Seite) http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=282

KREIS LIPPE (2001): Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord“. Detmold.

LANUV (2013A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.
Zugriff: 27.02.2013, 14:00 MEZ.

LANUV (2013B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4017
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4018
Zugriff: 12.03.2013, 13:00 MEZ.

LANUV (2013C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
Zugriff: 13.03.2013, 14:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.